

Schönstatt-Institut Diözesanpriester

VI. Generalkongress

2022

Dokumentation

Vorläufige Online-Veröffentlichung

(in der jeweiligen Originalsprache)

Inhaltsverzeichnis

Zeitlicher Ablauf	3
Mitglieder	6
Geschäftsordnung	9
Wahlordnung	14
Abschließende Bestimmungen	17
Dokument 1	
Authentisch Priester sein	19
Dokument 2	
Belmonte: Strahle Licht in diese Welt	24
Dokument 3	
„Causa Kentenich“	32
Dokument 4	
Formación	39
Dokument 5	
Unsere Gemeinschaft	44
Dokument 6	
Vereinbarung zur Finanz- und Vermögensverwaltung – Stand August 2022	48
Generalleitung 2023 – 2029	68
Beschlüsse des VI. Generalkongresses	69
Gebet für den VI. Generalkongress	71
Krönungsgebet – 15.08.2022	72

Zeitlicher Ablauf

Sonntag, 31.07.2022

Vesper zur Eröffnung des 6. Generalkongresses
Willkommensabend

Montag, 01.08.2022

Eucharistiefeier im Urheiligtum
Besuch am Grab P. Josef Kentenichs
Regularien (Geschäftsordnung, Wahl des Präsidiums etc.)

Dienstag, 02.08.2022

Berichte der Mitglieder der Generalleitung
Statements der Delegierten zu den Themenbereichen
Abendgestaltung Regio Getsemaní

Mittwoch, 03.08.2022

Statements der Delegierten zu den Themenbereichen
Abendgestaltung Mitgründerregio

Donnerstag, 04.08.2022

Statements der Delegierten zu den Themenbereichen
Gruppenarbeit zu den Themenbereichen
Abendgestaltung Belmonte

Freitag, 05.08.2022

Vorbereitungen zur Wahl der Generalleitung (Generalräte)
Gruppenarbeit zu den Themenbereichen
Abendgestaltung Besuch am Grab von P. Josef Kentenich

Samstag, 06.08.2022

Gruppenarbeit zu den Themenbereichen
Abendgestaltung Regio Nazareth

Sonntag, 07.08.2022

Ausflug zur Marksburg

Montag, 08.08.2022

Bericht des Generalökonomen
Arbeit zur Finanz- und Vermögensverwaltung
Abendgestaltung Regio Nuevo Belen

Dienstag, 09.08.2022

Gruppenarbeit zu den Themenbereichen
Information zur „Causa Kentenich“ durch den Postulator P. Eduardo
Aguirre ISCH
Abendgestaltung Philippinen

Mittwoch, 10.08.2022

Arbeit an der „Revision des „Grünen Buches““
Grillabend

Donnerstag, 11.08.2022

Gruppenarbeit zu den Themenbereichen
Information zum Projekt Gitega der Regio Nazareth
Wahl von drei Generalräten in die Generalleitung
Abendgestaltung Moriahregio

Freitag, 12.08.2022

1. Lesung der Dokumente aus den Themengruppen
Abendgestaltung Besuch am Grab von P. Josef Kentenich

Samstag, 13.08.2022

1. Lesung der Dokumente aus den Themengruppen

Abendgestaltung Begegnung mit den Mitgliedern des Generalkapitels der Schönstatt-Patres auf Berg Sion

Sonntag, 14.08.2022

Ausflug nach Eibingen (Hl. Hildegard)

Montag, 15.08.2022

2. & 3. Lesung der Dokumente aus den Themengruppen

Erneuerung der Krönung der Gottesmutter zur Königin von Belmonte (Deltakrone)

Abendgestaltung Regio SüdWest

Dienstag, 16.08.2022

2. & 3. Lesung der Dokumente aus den Themengruppen

Beschlussfassung zu Arbeitsgruppen des Generalkongresses

Abschließende Bestimmungen

Abschlussmesse

Abendgestaltung Besuch am Grab von P. Josef Kentenich und im Urheiligtum

Mittwoch, 17.08.2022

Ende des 6. Generalkongresses

Mitglieder

Organe des VI. Generalkongresses

Präsident des VI. Generalkongresses

Helmut Rügamer

Präsidiumsmitglieder

Frank Blumers

Marcelo Cervi

Sekretär des VI. Generalkongresses

Stefan Keller

Geborene Mitglieder

Generalrektor

Christian Löhr

Mitglieder der Generalleitung

Francisco Jimenez

Stefan Keller

Denis Ndikumana

Helmut Rügamer

Regiorektoren

Regio Getsemani

Carmelo Santana

Mitgründerregio

Thomas Eschenbacher

Moriah-Regio

Eberhard Jacob

Regio Nazareth

Jean-Marie Harushimana

Regio Nuevo Belén

José Parodi

Regio SüdWest

Klaus Rennemann (*)

Weitere Funktionsträger

Generalökonom

Heinz-Martin Zipfel

Rektor von Belmonte

Marcelo Cervi

Gewählte Mitglieder

Regio Getsemaní

Norberto Rosario Ovalle (*)

Isaac Garcia de la Cruz

Zacarias Castro Restituyo

Regio Nazareth

Gilbert Ndayishimiye

Pierre Ntahompagaze (*)

Didace Isidore Ndayirereshe

Viateur Nibaruta

Lambert Nishimagizwe (*)

Mitgründerregio

Jiri Volesky

Achim Wenzel

Moriahregio

Frank Blumers

Michael Hergl

Regio Nuevo Belén

Rodrigo da Rosa Cabrera

Jose (Pepe) Plaza

Regio SüdWest

Klaus Alender

Stefan Schaaf

Berufene Mitglieder

Philippinen

Jone Kevin Bermudez

Darwin Pagal

(*) Konnten nicht an den Sitzungen teilnehmen / waren von der Teilnahme dispensiert.

Geschäftsordnung

für den 6. Generalkongress

1. Aufgabe

„Der Generalkongress hat die Aufgabe,

- (a) den Generalrektor, den Generalkursführer und die übrigen Mitglieder der Generalleitung zu wählen,
- (b) Entscheidungen über Satzungsänderungen zu treffen, vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhls,
- (c) im Rahmen der Satzung über weitere Konkretionen für das Leben der Gemeinschaft zu befinden,
- (d) Angelegenheiten, die für die Gesamtfamilie von entscheidender Bedeutung sind, zu regeln.“ (Regula Patris Art. 100)

2. Zusammensetzung

1. „Der Generalkongress setzt sich zusammen aus

- (a) dem Generalrektor,
- (b) den Mitgliedern des Generalrates,
- (c) den Regiorektoren sowie
- (d) den in den einzelnen Regionen je nach der Anzahl ihrer Mitglieder gewählten Delegierten.“ (Regula Patris Art. 101)

2. Die Zahl der gewählten Delegierten muss größer sein als die der geborenen Mitglieder. (Regula Patris Art. 100)

3. Außerdem gehören dem Generalkongress die von der Generalleitung gemäß der Wahlordnung berufenen Delegierten aus den nicht einer Regio zugehörenden Ländern an. Diese Delegierten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die in den Regionen gewählten Delegierten.

4. Durch Beschluss der Generalleitung vom 27.09.2021 gehören dem Generalkongress auch qua Amt der Generalökonom und der Rektor von Belmonte an.

3. Teilnahmepflicht

1. Die Mitglieder des Kongresses sind zur Teilnahme an allen Sitzungen aller Sitzungsperioden verpflichtet.

2. Ist ein Kongressmitglied an der Teilnahme an einer Sitzungsperiode aus schwerwiegenden Gründen verhindert, muss es den Präsidenten des Kongresses beziehungsweise vor dessen Wahl den Generalrektor um Aufhebung der Teilnahmepflicht ersuchen.

3. Erkennt der Präsident beziehungsweise der Generalrektor den Verhinderungsgrund an und gibt er der Bitte um Entbindung von der Teilnahmepflicht statt, so bestellt er das gemäß der geltenden Wahlordnung zum Nachrücken bestimmte Mitglied zum stimmberechtigten Vertreter für die entsprechende Sitzungsperiode.

4. Einberufung

1. „Der Generalkongress wird vom Generalrektor einberufen.“ (Regula Patris Art. 102)

2. Die Entscheidung über die Dauer der Sitzungen und eventuell notwendig werdende weitere Sitzungsperioden steht dem Generalkongress zu.

5. Beschlussfähigkeit

„Der Generalkongress ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.“ (Regula Patris Art. 103)

6. Organe

1. Zur Leitung des Kongresses wählen die Mitglieder das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern. Die Wahl des Präsidiums wird vom Generalrektor geleitet. Aufgabe des Präsidenten ist es, die Sitzungen des Generalkongresses zu leiten. Er kann sich in dieser Aufgabe zeitweise von den anderen Präsidiumsmitgliedern vertreten lassen.

2. Das Präsidium bestellt verschiedene Dienste, die in seinem Auftrag handeln:
- (a) die Schriftführer für die Kongresssprachen. Diese protokollieren die offiziellen Schriftstücke des Kongresses.
 - (b) die Übersetzer für die Kongresssprachen. Die Aufgabe der Übersetzer ist die Simultanübersetzung während der Sessionen.
 - (c) die Multiplikatoren. Die Aufgabe der Multiplikatoren ist, in Absprache mit dem Präsidium Informationen über den Verlauf des Kongresses an die Mitglieder der Gemeinschaft weiterzugeben.
3. Das Präsidium ernennt den Sekretär des Kongresses, der an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnimmt. Der Sekretär leitet im Auftrag und unter der Weisung des Präsidiums das Sekretariat des Kongresses, dessen von der Generalleitung berufene Mitglieder dem Sekretär zur Hand gehen.
4. Der Generalkongress kann mit einfacher Mehrheit einen externen Begleiter bestellen, der den Verlauf des Kongresses begleitet und das Präsidium berät.
5. Der Generalkongress kann mit einfacher Mehrheit Fachleute berufen und Ausschüsse einsetzen. In diese Ausschüsse können auch weitere Mitglieder der Gemeinschaft berufen werden. Sofern sie nicht Mitglieder des Kongresses sind, haben sie kein Stimmrecht.

7. Arbeitsweise

1. Aufgaben des Präsidiums

- (a) Das Präsidium legt durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung für die Beratungen fest. Durch einfache Mehrheit kann der Generalkongress diese Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (b) Das Präsidium legt durch Mehrheitsbeschluss die Arbeitsweise des Kongresses fest. Durch einfache Mehrheit kann der Generalkongress die Arbeitsweise ändern.
- (c) Das Präsidium sorgt dafür, dass alle Schriftstücke den Mitgliedern des Kongresses rechtzeitig zugeleitet werden.

2. Behandlung von Beschlüssen und verbindlichen Verlautbarungen

- (a) Für die Gemeinschaft verbindliche Verlautbarungen des Kongresses werden in der Regel in dreifacher Lesung behandelt. Über Ausnahmen befindet der Kongress mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (b) Die erste Lesung behandelt die Vorlage im Sinne einer Generaldebatte und stellt dabei fest, ob der Kongress mit der grundsätzlichen Linie der Vorlage einverstanden ist oder ob sie umgearbeitet werden soll. Wenn die grundsätzliche Linie gebilligt ist, stellt die erste Lesung weiter fest, welche Ergänzungsvorschläge einzuarbeiten sind. Gegebenenfalls können informative Abstimmungen durchgeführt werden. Entsprechend diesen vorläufigen Ergebnissen ist die Vorlage weiter zu bearbeiten.
- (c) In der zweiten Lesung wird die Vorlage im Sinne einer Spezialdebatte behandelt. Dabei wird über jeden Abschnitt beraten und befunden. Die zweite Lesung schließt mit der Abstimmung über die Gesamtvorlage.
- (d) Die dritte Lesung behandelt die Vorlage in ihrer Gesamtheit und im Kontext mit den anderen Verlautbarungen des Kongresses und entscheidet endgültig über die gesamte Vorlage.

3. Anträge der Mitglieder

Ergänzungs- und Änderungs- wie auch Initiativanträge der Kongressmitglieder sind schriftlich dem Präsidium vorzulegen. Der Vorsitzende des Präsidiums nimmt diese Texte zu den Akten.

4. Stimmrecht

Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt für die Abstimmungen:

- (a) Für die Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Generalkongresses notwendig. (Vgl. Regula Patris Art. 125)
- (b) Die Wahlen des Generalrektors, des Generalkursführers und der übrigen Mitglieder der Generalleitung regelt die vom Generalkongress erlassene Wahlordnung.
- (c) Alle Wahlen müssen geheim abgehalten werden.

(d) Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen zur Geschäftsordnung, trifft der Kongress mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Abstimmungen können schriftlich oder offen durch Handzeichen erfolgen, worüber das die Sitzung leitende Präsidiumsmitglied entscheidet. Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Kongressmitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

8. Dokumentation

1. Das Präsidium ist für die vollständige Sammlung der Akten des Kongresses zuständig. Diese Akten werden im Archiv der Gemeinschaft hinterlegt.
2. Beschlüsse des Generalkongresses sind bis zu einem durch Kongressbeschluss festzulegenden Zeitpunkt und in der von ihm zu bestimmenden Weise zu veröffentlichen. Sofern nichts anderes bestimmt wird, treten sie mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

9. Beendigung des Kongresses

Über seine Beendigung entscheidet der Kongress mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlordnung

für die Wahl der Generalleitung: Generalräte

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Das aktive Wahlrecht besitzen alle geborenen und gewählten Mitglieder des Generalkongresses. Das gilt auch für den Generalökonom und den Rektor von Belmonte.
2. Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Instituts mit Ewigkontrakt.
3. Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim und schriftlich durchzuführen.
4. Die Wahlen unterliegen dem Kongressgeheimnis; die Mitglieder sind verpflichtet, darüber strengste Verschwiegenheit zu wahren.
5. Die Namen der Gewählten müssen auf den Stimmzetteln eindeutig erkennbar sein.

2. Besondere Bestimmungen

1. Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Präsidium nach Rücksprache mit dem Plenum festgesetzt.
2. Es werden drei Mitglieder (Generalräte) in die Generalleitung gewählt. (Der Generalrektor und der Generalkursführer sind noch bis zum Ablauf des 19.01.2029 gewählt.)

3. Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden Heinz-Martin Zipfel und den weiteren Mitgliedern Francisco Jimenez und Viateur Nibaruta. Die Mitglieder werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Generalkongress mit einfacher Mehrheit bestätigt. Mitglieder des Wahlausschusses besitzen kein passives Wahlrecht.
2. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - (a) Der Wahlausschuss legt in Absprache mit dem Präsidium des Kongresses den Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest.

(b) Der Wahlausschuss führt die Wahlen nach den im Folgenden beschriebenen Regularien durch.

(c) Der Wahlausschuss hat die Aufsicht über den Verlauf der Wahl, entscheidet über die Anerkennung der Wahlvorschläge, über die Gültigkeit der einzelnen Stimmen und der einzelnen Wahlgänge.

(d) Der Wahlausschuss stellt nach Abschluss der Wahlen die Gültigkeit des gesamten Wahlvorgangs fest, erstellt über die Wahlen ein Protokoll und gibt dies zu den Akten des Generalkongresses.

4. Vorbereitung der Wahlen

1. Der Wahlausschuss holt zunächst vor der Durchführung der Wahl Wahlvorschläge unter den Kongressmitgliedern ein. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich erfolgen.

2. Der Wahlausschuss erstellt dann die Kandidatenlisten für die Wahlen:

(a) Er sichtet und prüft die Wahlvorschläge. Dabei hat er darauf zu achten, dass nur wählbare Mitglieder aufgeführt werden.

(b) Er holt von allen Kandidaten bindende Einverständniserklärungen ein. Diese sind zu protokollieren.

(c) Er erstellt die Kandidatenlisten in alphabetischer Ordnung.

5. Durchführung der Wahlen

1. Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahl und stellt die Beschlussfähigkeit fest. „Der Generalkongress ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.“ (Regula Patris, Art. 103)

2. Anwesenden Kandidaten kann auf ihren Wunsch hin die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Ebenso kann auf Antrag das Plenum eine Personaldebatte in Abwesenheit des Kandidaten zulassen.

3. Die drei Mitglieder (Generalräte) der Generalleitung werden gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Mitglieder gewählt werden.

Die Stimmen können nicht kumuliert werden. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kongresses erhalten haben. (Regula Patris, Art. 93) Gegebenenfalls sind weitere Wahlgänge mit den nicht gewählten Kandidaten durchzuführen, bis alle Mitglieder der Generalleitung gewählt sind.

4. Nach der Wahl befragt der Vorsitzende die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

6. Amtsdauer

Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder der Generalleitung beginnt am 20.01.2023 und beträgt sechs Jahre für die Generalräte. (Regula Patris, Art. 93)

VII. In-Kraft-Setzung

Diese Wahlordnung hat der Generalkongress am 05.08.2022 beschlossen.

Abschließende Bestimmungen

1. Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Generalkongresses treten mit Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind. Bisher gültige Bestimmungen früherer Kongresse, die denselben Bereich berühren, sind im Licht der neuen Bestimmungen zu interpretieren oder – falls sie ihnen entgegenstehen – außer Kraft gesetzt. Alle Bestimmungen der Satzung des Instituts „Regula Patris“ bleiben in jedem Falle gültig.

2. Herausgabe der Dokumente

Mit der Herausgabe der Dokumente werden der Präsident des 6. Generalkongresses Helmut Rügamer und der Sekretär Stefan Keller beauftragt. Ihnen steht eine Redaktionsgruppe zur Seite.

3. Charakter der Texte

Die formellen Beschlüsse innerhalb der Dokumente sind bewusst kurz gehalten. Darüber hinaus zeigen die Dokumente, in welche Richtung sich die Gemeinschaft nach dem Willen des Generalkongresses in dem jeweiligen Bereich bewegen soll. Die Dokumente und Beschlüsse wollen in der derzeitigen Phase der Entwicklung der Gemeinschaft klare Akzente setzen; sie erheben nicht den Anspruch, alle Aspekte zu benennen oder Abschließendes zum jeweiligen Thema zu formulieren.

4. Umsetzung

Der Generalkongress nimmt alle Mitbrüder in Pflicht, in ihrem Zuständigkeitsbereich engagiert und effektiv für die Umsetzung der Ergebnisse des 6. Generalkongresses zu sorgen. Die Dokumente und Beschlüsse sollen in einem intensiven gemeinsamen Bemühen (z.B. in Regiokongressen, Regiotagungen, Rektoren- und Kursführertreffen, Gruppentreffen) konkretisiert und mit Leben erfüllt werden. Diese Umsetzung soll bald, mit Vorrang und systematisch geplant angegangen werden.

5. Familiengut

Alle Vorlagen und Dokumente des Generalkongresses sind internes Familiengut. Sie dürfen ohne Genehmigung des Generalrektors über den Raum der Verbandsfamilie hinaus nicht weitergegeben, nicht ausgeliehen und nicht zitiert werden.

6. Verschwiegenheit

Einer strikten Verschwiegenheit unterliegt alles, was mit der Wahl der Generalleitung zusammenhängt.

7. Ende des 6. Generalkongresses

Der VI. Generalkongress des Schönstatt-Institut Diözesanpriester endet am 17.08.2022 um 09.00 Uhr.

Authentisch Priester sein

I. Glaubwürdigkeit

(1) Vorbemerkung

Vertrauen wird uns immer von einer anderen Person gegeben, es ist wie ein Geschenk, das wir nicht einfordern können.

Menschen kommen in verschiedenen Angelegenheiten zum Priester, um Hilfe zu erhalten, weil sie Vertrauen haben.

Früher hat fast jeder fraglos den Priestern vertraut. Heutzutage ist festzustellen, dass die meisten Menschen erst überprüfen, ob sie einem Priester wirklich trauen können.

Eine neue Glaubwürdigkeit kann nur Schritt für Schritt wachsen. Damit das gelingt sind folgende Schritte hilfreich:

(2) Umsetzung - Jeder ist herausgefordert, wie Jesus zu leben und ganz in seinem Herzen zu sein, wenn er einlädt mit den Worten: „Kommt und seht!“ (Joh 1,39)

Ein Teil der Glaubwürdigkeit kann wachsen, wenn die eigene Sexualität wertgeschätzt wird mit ihren Stärken und Schwächen und als Geschenk angenommen. Jeder muss lernen, dass Sexualität eine Gabe ist und eine Ressource für Kreativität und für die Gestaltung von Leben auf verschiedenste Weise¹.

¹ vgl. dazu: P. Josef Kentenich, Die moderne priesterliche Werktagsheiligkeit, Exerziten für Priester, Schönstatt 1939; zitiert aus: Peter Wolf (Hg.) Berufen – geweiht – gesandt. Ausgewählte Texte von P. Josef Kentenich über das Priestertum, Vallendar 2009, S. 27f.: „... Ohne Psychologie und Pädagogik kommen wir nicht durch... Was ist zu tun? Erstens ausruhen in letzten großen Gedanken, zweitens Verständnis dafür

Das priesterliche Leben muss transparent sein, damit die Menschen erfahren, wer er ist, wie er denkt und was er tut.

Was der Priester predigt, muss sein Leben spiegeln und darin sichtbar sein.

Um das Leben mit anderen zu teilen ist es notwendig, die Menschen mit den Worten des Heiligen Franz von Assisi (zu Bruder Leo) einzuladen: „Wenn es gut für dich ist, dann komm!“

Fehler müssen angenommen werden, um daraus zu lernen und es dann besser zu machen.

Jeder ist auf dem Weg zu Heiligkeit (Immaculata), aber keiner muss perfekt sein.

Pater Kentenich sprach offen über die Wahrheit und über Probleme in der Kirche, auch wenn er dafür die Nachteile der Verbannung nach Milwaukee erdulden musste. Wie P. Kentenich müssen Priester ohne Furcht vor Nachteilen die Wahrheit sagen und auch tun.

II. Zeit zum Hören

(3) Vorbemerkung

In unserem Arbeitsalltag gibt es viele ungeplante, spontane Engagements (Verpflichtungen).

Daher ist es notwendig, bei der Tagesorganisation darauf zu achten, dass dennoch Fruchtbringendes entstehen kann.

Dafür ist es wichtig, immer eine Zeit zum Hören zu finden.²

haben, dass der heutige Mensch so überaus schwankend und unsicher ist... nicht so schnell verurteilen und verdammen... anthropologischer Optimismus“

²<https://www.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2021/documents/20211010-omelia-sinodo-vescovi.html>

In einer synodalen Kirche braucht es: „eine Zeit ... sich dem Gesicht und dem Wort

Die Pastorale Arbeit wird fruchtbar sein, wenn Priester marianisch sich Mariens Art des Hinhörens zu eigen machen.

(4) Umsetzung - Es ist wichtig, jeden Tag eine Gelegenheit zu finden, „den Mund zu halten“, um hören zu können.

Wie P. Kentenich in der Abendreflexion die Metapher gebraucht: „auf die Leiter zu steigen“, kann jeder einen Überblick und eine neue Perspektive gewinnen³.

Es ist wichtig, zu erkennen, was die Menschen einem mit ihrem Herzen sagen wollen und darauf zu hören, welche Resonanz das im eigenen Herzen findet.

Jeder sollte ohne Angst auch auf die Bedürfnisse in seinem eigenen Herzen hören.

Jeder muss sich selbst fragen, was Gott einem jeweils sagen möchte und dann unterscheiden, was jetzt zu tun ist.

III. Delta-Priester

(5) Vorbemerkung

Das Bild vom Delta ist eine Frucht des 5. General Kongresses 2016/2017. Das Delta ist eine fruchtbare Gegend. Im Delta treffen verschiedene Welten aufeinander (Salzwasser und Süßwasser).

des anderen zuzuwenden, uns von Angesicht zu Angesicht zu begegnen, uns von den Fragen der Schwestern und Brüder berühren zu lassen, uns gegenseitig dabei zu helfen, dass die Vielfalt der Charismen, der Berufungen und der Ämter uns bereichert.“

³ vgl. dazu: P. Josef Kentenich, Am Montagabend... Mit Familien im Gespräch, Bd. 2, (07. Mai 1956), 161 ff.

„Wir haben in der Schönstattfamilie eine ganz eigenartige Betrachtungsmethode ausgebildet. Worin besteht die? (161) ... Da setze oder stelle ich zunächst die Leiter hin für den Verstand. Der Kopf muss jetzt da oben hinauf. Ich muss im Lichte des Glaubens fragen: Lieber Gott, was willst du mir denn eigentlich dadurch sagen? (163)“

Zumeist neigen die Menschen dazu, zwischen der guten und schlechten Welt zu unterscheiden, aber im Delta gibt es kein gutes und kein schlechtes Wasser, sondern eine Mischung von unterschiedlichem Wasser. Deshalb ist es besser, zu unterscheiden zwischen fruchtbar und unfruchtbar. Das Delta zeigt den Priestern, dass sie in einer Welt mit unterschiedlichen Wirklichkeiten leben. Doch in diesem Gebiet wird ihre Arbeit fruchtbar sein.

Jesus spricht zu Petrus: „Duc in altum“ – Fahr hinaus, wo es tief ist (Lk 5, 4) Das bedeutet, dass Jesus uns den Auftrag erteilt. Geh in ein solches Gebiet! Dorthin müssen wir eine Botschaft bringen, aber wir müssen auch eine Botschaft von dort hören und empfangen.

Im Teilen von Leben und Glauben, empfangen Laien und Priester Gaben und bereichern einander (gemeinsames Priestertum).

(6) *Umsetzung* - Delta-Priester zu sein, bedeutet, die Fruchtbarkeit des Deltas zu entdecken als ein Bild der Vielfalt im Leben und Glauben

Nie sollte vergessen werden, dass der Priester von Gott erwählt und ein geliebtes Kind des Vaters ist⁴.

Priester müssen furchtlos die Vielfalt menschlichen Lebens wahrnehmen und anerkennen.

Es ist notwendig, an die Orte zu gehen, wo das Leben ist und „selbstlos dem Leben zu dienen“ (J. Kentenich).

Die Priester müssen auch die Früchte des eigenen Lebens wahrnehmen und wertschätzen.

Sie müssen auch die eigene Schwachheit anerkennen und Freude finden an den Stärken der anderen.

⁴ vgl. Peter Wolf (Hg.), *Berufen – geweiht - gesandt*, Ausgewählte Texte von P. Josef Kentenich über das Priestertum, Vallendar 2009

Es ist hilfreich, die Kraft der Menschen um sich herum zu erkennen und zu nutzen, besonders innerhalb der Priestergemeinschaft, und ohne Angst, um Hilfe zu bitten.

Es gilt, Belmonte als Heiligtum zu entdecken, das die Botschaft des Liebesbündnisses ausstrahlt in die Kirche und die ganze Welt⁵.

Erkenne die Charismen der Menschen und befähige sie, ihre Fähigkeiten zu teilen und Verantwortung zu übernehmen.

Erarbeitet von: Gilbert, Michael, Didace-Isidore, Darwin, Franz Xaver, John Kevin, Thomas

⁵ P. Josef Kentenich, Einleitungsvortrag für Priesterexerzitien im Kloster Bethlehem, Immensee/Schweiz, 09. August 1937, zitiert aus: Peter Wolf (Hg.), Berufen – geweiht – gesandt, a.a.O.,

Belmonte: Strahle Licht in diese Welt

I. Belmonte - Vaterort und Ort der Verwirklichung der nachkonziliaren Sendung Schönstatts und der Kirche im Sinn des Zweiten Vatikanischen Konzils

(1) Dankbar dürfen wir auf die Zeit seit *dem V. Generalkongress 2017* zurückschauen. Belmonte ist in diesen Jahren baulich im Wesentlichen fertiggestellt worden. Wir dürfen dankbar sein für alles, was Georg Egle für Belmonte eingebracht hat. Er hat uns durch sein Lebenszeugnis darauf hingewiesen, dass es bei allem, was wir planen und machen, darauf ankommt, den Glauben an das Wirken Gottes zu sehen und wahrzunehmen, dass es Gottes Initiative ist. Wir danken der Schönstattfamilie Belmonte für die Initiativen und die Ausdauer, besonders in der schweren Zeit von Corona.

(2) Es hat sich in dieser Zeit vieles entwickelt. Unserer Gemeinschaft ist mit der Deltakrone und mit dem Bild vom Fluss-Delta ein Weg aufgezeigt worden, wie Kirche und Welt und unser Tun in der Kirche sich durchdringen und Leben sich entfaltet.

(3) Pater Josef Kentenich hat bei der Begegnung mit Papst Paul VI. am 22. Dezember 1965 im Namen der Schönstattfamilie versprochen, sich mit der ganzen Schönstattfamilie dafür einzusetzen, dass die postkonziliare Sendung der Kirche möglichst vollkommen verwirklicht wird unter dem Schutz der Gottesmutter als Mutter der Kirche.

(4) An den Zielsetzungen, die der V. Generalkongress beschrieben hat, halten wir fest und entfalten in drei konkreten Bereichen, wie das in der nächsten Zeit verwirklicht werden soll:

- Wir setzen einen Schwerpunkt auf das **Charisma aller Getauften**. Wir betonen damit, dass alle Anteil haben am Apostolat in und für Kirche und Welt. Die Taufe ist die gemeinsame Grundlage für das

gemeinsame Gestalten von Welt und Kirche. Dies geschieht familienhaft. Es verwirklicht sich auf dem Weg der Synodalität in der Kirche unserer Zeit.

- Wir ermöglichen, dass Belmonte noch mehr ein **Vaterort** wird. An diesem Ort können Menschen emotional (*span. affektiv*) mit Pater Josef Kentenich und seiner Vision von einer erneuerten Kirche in Verbindung kommen. Alle sind eingeladen sich einzuschreiben in die Sendung, die Pater Josef Kentenich am 22. Dezember 1965 gegenüber Papst Paul VI. versprochen und übernommen hat.
- Wir setzen uns dafür ein, dass sich auf Belmonte das **familienhafte Miteinander** verwirklicht, dass wir für Kirche und Welt ersehnen. Wir sind dankbar, dass die italienische Schönstattfamilie, Marienschwestern und Priester auf Belmonte schon Heimat gefunden haben. Wir arbeiten dafür, dass nun auch wieder eine Familie auf Belmonte wohnt und Mitglieder weiterer schönstättischer Gemeinschaften. In diesem Miteinander soll die **Einheit** der Schönstattbewegung und der Kirche sichtbar und erfahrbar werden.

(5) Auf dem Weg zur Krönung der Gottesmutter als „Mutter der Kirche und Königin von Belmonte“ im Heiligen Jahr 2025 entfalten wir die Welt des 4. Meilensteins unserer Schönstattgeschichte. Wenn wir mit der Deltakrone die Gottesmutter krönen, wollen wir die Sendung Schönstatts in die Kirche einbringen und das Kirchenbild unseres Vaters und Gründers durch die „Pastoral am Puls“ verwirklichen. Dazu bieten wir internationale Kurse und Formationszeiten zum Kirchenbild Pater Josef Kentenichs an.

(6) Bis zum Zeitpunkt der Krönung werden die drei genannten Schwerpunkte umgesetzt. Im Jahr 2026 wird überprüft, wie diese verwirklicht wurden und was sich daraus entwickelt hat.

(7) Am 16. November 1965 hat das damalige Generalpräsidium Pater Josef Kentenich das Heiligtum geschenkt. Jetzt ist die Zeit und die Stunde, dass das Generalpräsidium dieses Geschenk an Pater Josef Kentenich bestätigt, damit das Heiligtum und internationale Zentrum auf Belmonte Heiligtum und internationales Zentrum der ganzen Schönstattfamilie wird.

II. Offene Textsammlung

Dazu fügen wir Texte zur Erläuterung und Umsetzung dieses Beschlusses bei.

(8) P. Josef Kentenich am 26.12.1965 in Münster

„Da hat die Kirche sich aber nunmehr selbst gekennzeichnet als das Volk Gottes. Da ist nichts mehr, wenigstens zunächst nichts mehr zu sehen und zu spüren von einer militärischen Organisation, von der schroffen Gegensätzlichkeit zwischen oben und unten. Bewusst wollte die Kirche, dass die Hierarchie sich gleichschaltet dem Volke. Gleichschaltung auf der ganzen Linie. Papst selber, Bischöfe = Volk Gottes! Also eine gemeinsame Linie.“⁶

Zum „Charisma der Getauften“ - 2. Vatikanisches Konzil AA3 / LG12 / GS11

(9) *Apostolicam actuositatem* 3 - Die Fundamente des Laienapostolates

Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Christus, dem Haupt. Denn durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einer königlichen Priesterschaft und zu einem heiligen Volk (vgl. 1 Petr 2,4-10) geweiht, damit sie durch alle ihre Werke geistliche Opfergaben darbringen und überall auf Erden Zeugnis für Christus ablegen. Durch die Sakramente, vor allem die heilige Eucharistie, wird jene Liebe mitgeteilt und genährt, die sozusagen die Seele des gesamten Apostolates ist (3).

Das Apostolat verwirklicht sich in Glaube, Hoffnung und Liebe, die der Heilige Geist in den Herzen aller Glieder der Kirche ausgießt. Ja, das Gebot der Liebe, das der große Auftrag des Herrn ist, drängt alle Christen, für die Ehre Gottes, die durch das Kommen seines Reiches offenbar wird, und

⁶ *Propheta locutus est*, Band I, S. 157-181 (P. Josef Kentenich, Predigt in Münster, Haus Mariengrund am 26.12.1965, 18.00 Uhr), 173

für das ewige Leben aller Menschen zu wirken, damit sie den einzigen wahren Gott erkennen und den, den er gesandt hat, Jesus Christus (vgl. *Joh* 17,3).

Allen Christen ist also die ehrenvolle Last auferlegt, mitzuwirken, daß die göttliche Heilsbotschaft überall auf Erden von allen Menschen erkannt und angenommen wird.

Zum Vollzug dieses Apostolates schenkt der Heilige Geist, der ja durch den Dienst des Amtes und durch die Sakramente die Heiligung des Volkes Gottes wirkt, den Gläubigen auch noch besondere Gaben (vgl. *1 Kor* 12,7); "einem jeden teilt er sie zu, wie er will" (*1 Kor* 12,11), damit "alle, wie ein jeder die Gnadengabe empfangen hat, mit dieser einander helfen" und so auch selbst "wie gute Verwalter der mannigfachen Gnade Gottes" seien (*1 Petr* 4,10) zum Aufbau des ganzen Leibes in der Liebe (vgl. *Eph* 4,16).

Aus dem Empfang dieser Charismen, auch der schlichteren, erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sie in Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen. Das soll gewiß mit der Freiheit des Heiligen Geistes geschehen, der "weht, wo er will" (*Joh* 3,8), aber auch in Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren Hirten. Ihnen steht es zu, über Echtheit und geordneten Gebrauch der Charismen zu urteilen, natürlich nicht um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und, was gut ist, zu behalten (vgl. *1 Thess* 5,12.19.21) (4)⁷

(3) Vgl. Pius XII., *Ansprache an den zweiten Weltkongreß für Laienapostolat*, 5. Okt. 1957: AAS 49 (1957) 927.

(4) Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, Art. 37: AAS 57 (1965) 42-43.

⁷ https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_apostolicam-actuositatem_ge.html

(10) Lumen Gentium 12

Das heilige Gottesvolk nimmt auch teil an dem prophetischen Amt Christi, in der Verbreitung seines lebendigen Zeugnisses vor allem durch ein Leben in Glauben und Liebe, in der Darbringung des Lobesopfers an Gott als Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen (vgl. *Hebr* 13,15). Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. *1 Joh* 2,20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie "von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien" (22) ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. *1 Thess* 2,13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. *Jud* 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.

Derselbe Heilige Geist heiligt außerdem nicht nur das Gottesvolk durch die Sakramente und die Dienstleistungen, er führt es nicht nur und bereichert es mit Tugenden, sondern "teilt den Einzelnen, wie er will" (*1 Kor* 12,11), seine Gaben aus und verteilt unter den Gläubigen jeglichen Standes auch besondere Gnaden. Durch diese macht er sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen gemäß dem Wort: "Jedem wird der Erweis des Geistes zum Nutzen gegeben" (*1 Kor* 12,7). Solche Gnadengaben, ob sie nun von besonderer Leuchtkraft oder aber schlichter und allgemeiner verbreitet sind, müssen mit Dank und Trost angenommen werden, da sie den Nöten der Kirche besonders angepaßt und nützlich sind. Außerordentliche Gaben soll man aber nicht leichthin erstreben. Man darf auch nicht vermessen Früchte für die apostolische Tätigkeit von ihnen erwarten.

Das Urteil über ihre Echtheit und ihren geordneten Gebrauch steht bei jenen, die in der Kirche die Leitung haben und denen es in besonderer Weise zukommt, den Geist nicht auszulöschen, sondern alles zu prüfen und das Gute zu behalten (vgl. 1 *Thess* 5,12.19-21).⁸

(11) Gaudium et spes 11 - Antworten auf die Antriebe des Geistes

Im Glauben daran, daß es vom Geist des Herrn geführt wird, der den Erdkreis erfüllt, bemüht sich das Volk Gottes, in den Ereignissen, Bedürfnissen und Wünschen, die es zusammen mit den übrigen Menschen unserer Zeit teilt, zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes sind. Der Glaube erhellt nämlich alles mit einem neuen Licht, enthüllt den göttlichen Ratschluß hinsichtlich der integralen Berufung des Menschen und orientiert daher den Geist auf wirklich humane Lösungen hin.

Das Konzil beabsichtigt, vor allem jene Werte, die heute besonders in Geltung sind, in diesem Licht zu beurteilen und auf ihren göttlichen Ursprung zurückzuführen.

Insofern diese Werte nämlich aus der gottgegebenen Anlage des Menschen hervorgehen, sind sie gut. Infolge der Verderbtheit des menschlichen Herzens aber fehlt ihnen oft die notwendige letzte Ausrichtung, so daß sie einer Läuterung bedürfen.

Was denkt die Kirche vom Menschen?

Welche Empfehlungen erscheinen zum Aufbau der heutigen Gesellschaft angebracht?

Was ist die letzte Bedeutung der menschlichen Tätigkeit in der gesamten Welt?

⁸ https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html

Auf diese Fragen erwartet man Antwort. Von da wird klarer in Erscheinung treten, daß das Volk Gottes und die Menschheit, der es eingefügt ist, in gegenseitigem Dienst stehen, so daß die Sendung der Kirche sich als eine religiöse und gerade dadurch höchst humane erweist.⁹

(12) Rede von Weihbischof Heinrich Tenhumberg auf dem Konzil am 26.10.1964

In einer bemerkenswerten Einlassung zu den «Zeichen der Zeit» fragt der damalige Weihbischof Heinrich Tenhumberg von Münster in der Konzilsaula am 26. Oktober 1964, wie es geschehen konnte (und wie künftig vermieden werden könne), dass die Kirche die Zeichen der Zeit oft gar nicht oder allzu spät erkannte, und wie es möglich war, dass Ordensgründer und andere Gläubige, die die Zeichen der Zeit früh erkannt hatten, von der kirchlichen Autorität allzu oft und lange zurückgewiesen, angeklagt, verurteilt wurden. (Vgl. Weihbischof Heinrich Tenhumberg (Münster), 26.10.1964: AS 3/5,528.) Um für die Zukunft vorzubeugen und die Kirche auf ihre Organe für lernbereites Hören auf die Zeichen der Zeit zu verpflichten, postuliert Tenhumberg eine erneuerte Theologie und Autoritätsausübung in der Kirche und insbesondere eine neue Wertschätzung der Charismen und Gaben im Volk Gottes¹⁰

⁹ https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html

¹⁰ <https://www.kirchenzeitung.ch/article/die-muehsame-umkehr-zur-lernbereitschaft-im-vatikanum-ii-ii-5870>

DOKUMENT 3

„Causa Kentenich“

(1) Für die Anschuldigungen gegen P. Josef Kentenich und die nachfolgende Auseinandersetzung benutzen wir an dieser Stelle den im deutschsprachigen Raum üblich gewordenen Begriff „Causa Kentenich“.

(2) Die Anschuldigungen, die seit Juli 2020 erhoben werden, bedeuten eine Zäsur für die gesamte Schönstatt-Bewegung, unsere Priestergemeinschaft und jeden von uns persönlich. Dieser Herausforderung stellen wir uns.

(3) Psychologen stellen fest, dass in einer Krisensituation die erste Reaktion häufig Flucht, Angriff oder Erstarrung ist. Keine dieser Reaktionsweisen sehen wir für uns als zielführend an. Genauso wenig kann die „Causa Kentenich“ ignoriert oder verharmlost werden.

(4) Das bedeutet für uns, dass wir genau hinschauen wollen. Dabei sollen keine Voreinstellungen und Vorurteile den Blick verstellen.

(5) Uns scheinen zwei Punkte wesentlich zu sein:

- Für den realistischen Blick müssen wir uns mit den Fakten auseinandersetzen und die Dokumente studieren.
- Die „Causa Kentenich“ fordert uns heraus, uns neu mit P. Kentenich auseinanderzusetzen und die persönliche Beziehung auf den Prüfstand zu stellen.

I. Die Fakten zur „Causa Kentenich“

(6) Ausgelöst wurde die „Causa Kentenich“ durch die Veröffentlichung von Alexandra von Teuffenbachs Buch „Vater darf das“¹¹, das im Juli 2020 im Verlag T. Bautz GmbH erschienen ist.

¹¹<https://www.bautz.de/product-page/alexandra-von-teuffenbach-vater-darf-das> (abgerufen am 09.08.2022_10h54)

(7) Für sachliche Informationen zur „Causa Kentenich“ verweisen wir auf folgende Links; dort finden sich Informationen auch in verschiedenen Sprachen.

„Causa Kentenich“ auf Schoenstatt.de



„Causa Kentenich“ auf Schoenstatt.com

(Offizielle Website der Schönstatt-Bewegung)



(8) Zudem öffnen wir unsere entsprechenden Archive im Vaterhaus Berg Moriah bei berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit der „Causa Kentenich“. Wir bringen zu den Forschungen auch einen finanziellen Beitrag aus den Mitteln der Gemeinschaft.

II. Unsere Beziehung zu P. Josef Kentenich

(9) Unsere Beziehung zu P. Josef Kentenich ist geprägt durch drei Aspekte: er ist Gründer, er ist Vater, er ist Prophet.

(10) P. Josef Kentenich als Gründer

Am 18.10.1914 gründet P. Josef Kentenich die Internationale Schönstatt-Bewegung. 18.10.1945¹² gründet er unsere Priestergemeinschaft, die am 18.10.1964¹³ neu gegründet wurde.

¹² vgl. Moriah Patris 10, S. 6 – Im Anschluss an den Vortrag während der „Dankeswoche“ in Schönstatt gründete P. Kentenich im Beisein einiger Mitglieder unserer Gemeinschaft den Priesterverband.

¹³ vgl. Moriah Patris 12, S. 4 – Am 50. Gründungstag Schönstatts ist der äußere Akt der Neugründung unserer Gemeinschaft vollzogen worden.

Seine Gründertätigkeit kommt nicht aus ihm selbst heraus, sondern aus seiner gläubigen Überzeugung, dass sich Schönstatt einer „göttlichen Initiative“ verdankt.

Im Werden der Schönstatt-Bewegung ist P. Kentenich in vorsehungsgläubiger Sicht deutlich geworden, dass Menschen in unterschiedlichen Graden mit der Gemeinschaft verbunden sein wollen. Deshalb differenziert sich die Bewegung in Liga, Bund und Verband aus.

Nach seiner Inhaftierung in Dachau gründet er aus dem bestehenden Priesterbund 1945 den Priesterverband. Nach der Exilszeit, im Umfeld des II. Vatikanischen Konzils, kam es 1964 zur Neugründung unserer Gemeinschaft.

P. Kentenich nahm im Jungen Verband eine starke Strömung nach Rom wahr, mit dem Ziel, die neue konziliare Sicht der Kirche von sich selbst und damit auch zur Welt in sich aufzunehmen und die „postkonziliare Sendung der Kirche“¹⁴ in den Diözesen umzusetzen. Dies bewog ihn auch, unserer Gemeinschaft das heutige „Internationale Schönstatt-Zentrum Belmonte“ in Rom anzuvertrauen als Ort der Begegnung von Schönstatt, Kirche und Welt.

(11) P. Josef Kentenich als Vater

Anfang der 2000er Jahre hat Rainer Birkenmaier eingeladen, nach Milwaukee zu fahren. Während seiner Exilszeit hat P. Kentenich erlebt, dass ihn die Menschen nicht nur „Father“ (Vater) Kentenich nannten, sondern ihn auch als Vater erleben. Seine Verkündigung in dieser Zeit gipfelte im Gedanken vom barmherzig liebenden Vatergott.

Diese Erfahrung spielte schon in seiner bisherigen Gründertätigkeit eine wichtige Rolle. Wir erinnern z. B. an das Vaterprinzip und die Vaterakte.

¹⁴ P. Kentenich gegenüber Papst Paul VI. am 22.12.1965

Im Leben und in der Spiritualität der Heiligen Thérèse von Lisieux findet er immer wieder Anknüpfungspunkte und Bestätigung.¹⁵

Gerade diese Aspekte: P. Kentenich als Vater, als Transparent des himmlischen Vaters, die damit verbundenen Vaterakte und weitere Aspekte des damit verbundenen Brauchtums werden in der „Causa Kentenich“ massiv hinterfragt.

(12) P. Josef Kentenich als Prophet

In seiner Gründertätigkeit und in seiner Sicht der Väterlichkeit und der Abbildlichkeit des himmlischen Vaters wird seine prophetische Sicht deutlich.

Der Prophet P. Kentenich begegnet uns in seiner Botschaft und in seinem Leben. Für seine Zeit entfaltet er seit der Gründung Schönstatts immer wieder neue Gedanken.

P. Kentenich sucht in allem nach den grundlegenden Prinzipien, die durch das Leben bestätigt werden. Zugleich sucht er in der konkreten Situation immer nach einer adäquaten Anwendung dieser Prinzipien, um dem konkreten Menschen gerecht zu werden.

Wie die biblischen Propheten eckt P. Kentenich mit seiner Botschaft immer wieder an. Er hatte das positiv gesehen, weil er in den Auseinandersetzungen eine Möglichkeit sah, dass die Kirche sich ihr Urteil über die Schönstatt-Bewegung und das, wofür sie steht, bildet und ihr letztendlich die Bestätigung gibt.

¹⁵ P. Josef Kentenich: Vorträge für die Diözesan- und Abteilungsträgerinnen der Schönstattjugend, 19.08.1967, zitiert in: Peter Wolf (Hrsg.), Geborgen im Vatergott, Ausgewählte Texte zum Gott-Vater-Jahr, Vallendar 1998, S. 87ff. Er zitiert darin: Hans Urs von Balthasar, Geschichte einer Sendung, Köln 1950, S. 104: „Sie (Therese) blickt auf den Vater, der Vater blickt auf Gott, und so lernt sie durch ihn auf Gott blicken.“ Ebd. S. 105 „Ist es nicht verständlich, daß ein solcher Vater für seine Tochter zum unmittelbaren Gleichnis Gottvaters wird? ...Papa, le bon Dieu.“

(13) Unsere Beziehung zu P. Josef Kentenich

Als Schönstatt-Diözesanpriester leben wir wesentlich aus unserer persönlichen Beziehung zu P. Josef Kentenich. Sie steht gleichwertig neben unserem Leben aus dem Liebesbündnis und unserer Bindung an das Heiligtum.

In der Beschäftigung mit den Vorgängen in der „Causa Kentenich“ kann es für uns nicht darum gehen, die Beziehung zu P. Kentenich aufzukündigen und z. B. seine Bilder abzuhängen und seine Schriften nicht mehr zu lesen.

Stattdessen ermutigen wir unsere Mitbrüder dazu, die Beziehung zu ihm auf den Prüfstand zu stellen, mit ihm persönlich ins Gespräch zu kommen, ihn intensiver zu studieren und uns darüber mit den Mitbrüdern, insbesondere in den Gruppen und Kursen, auszutauschen.

Als Schönstatt-Diözesanpriester müssen wir in der Lage sein, fundiert Auskunft und Antwort zu geben, wenn wir von innerhalb und außerhalb der Schönstatt-Bewegung angefragt werden.

Damit wir in guter Weise sprachfähig werden, braucht es ein gründliches Vaterstudium. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Verpflichtung des Rechenschaftsberichtes, mindestens vier Stunden im Monat Vaterstudium zu betreiben.

Um die Beziehung zu P. Kentenich zu pflegen, haben Mitbrüder gute Erfahrungen damit gemacht, z. B. vor einem schwierigen Gespräch P. Kentenich um sein Mitgehen zu bitten; z. B. ein Besuch am Vatergrab, wenn wir in Schönstatt sind.

Unsere Art und Weise Seelsorger zu sein, ist von ihm inspiriert. Dabei liegt uns auch die Einzelseelsorge sehr am Herzen. Ausbildungskurse, wie der Kurs „Geistliche Begleitung“ des Josef-Kentenich-Instituts, begrüßen wir ausdrücklich.

Wer z. B. in der Haltung der „Pastoral am Puls“ seine Seelsorge gestaltet, arbeitet so im Sinne P. Kentenichs.

III. Was tun wir in den nächsten sechs Jahren, um in der Beziehung zu P. Josef Kentenich zu wachsen?

(14) Ein Bild von P. Kentenich mit dem Aufdruck „Tecum (Pater)“ jeden Tag nach der Laudes in die Hand nehmen und das Wort laut sprechen.

(15) Wir verpflichten uns in Gruppen und Regionen, bei jedem Treffen ein gemeinsames Gespräch über einen Text von Pater Kentenich zu führen (eine halbe Stunde lang).

(16) Wir verpflichten alle Mitglieder unserer Gemeinschaft, in den nächsten beiden Jahren (2023 und 2024) je einen Dokumentationsband¹⁶ zur „Causa Kentenich“ zu lesen und nach Möglichkeit mit Mitbrüdern in der Gruppe oder Regio darüber ins Gespräch zu kommen, sofern diese Dokumentation in der jeweiligen Sprache vorliegt. Die Generalleitung soll ab dem Jahr 2025 eine neue gemeinsame Lektüre vorschlagen.

(17) Die Punkte (15) und (16) verstehen sich nicht als neue Verpflichtungen, sondern als inhaltliche Füllung der nächsten Jahre für das Vaterstudium, zu dem wir per se verpflichtet sind und ergänzt es um den Aspekt des gemeinsamen Vaterstudiums.

¹⁶ Dokumente zur Geschichte der Schönstattbewegung. Hg. von Eduardo Aguirre, Vallendar (Patris Verlag)

Studienausgabe 1: Berichte der Bischöflichen und Apostolischen Visitation 1949 bis 1953, Vallendar 2021

Studienausgabe 2: Korrespondenz und Ansprachen zur Bischöflichen Visitation 1949, Briefverkehr zwischen Pater Kentenich und Weihbischof Dr. Bernhard Stein, Trier, Vallendar Juli 2022

Studienausgabe 3,1: Auseinandersetzung mit dem Heiligen Offizium, Der Briefverkehr zwischen Pater Kentenich und Generalrektor Turowski SAC, Vallendar April 2022

Studienausgabe 3,2: Auseinandersetzung mit dem Heiligen Offizium, Der Briefverkehr zwischen Pater Kentenich und Generalrektor Turowski SAC, Vallendar Mai 2022

IV. Epilog

(18) Uns geht es hier nicht in erster Linie um neue Vorschriften, sondern um die Vertiefung der Beziehung zu unserem Gründer, Vater und Propheten P. Josef Kentenich. Beziehungspflege, Brauchtum und Studium dienen diesem Zweck. Dadurch wird unsere Identität als Mitglieder im Schönstatt-Institut Diözesanpriester gestärkt.

Erstellt von Stefan Keller – Helmut Rügamer – Achim Wenzel

DOOKUMENT 4

Formación

I. Texto bíblico:

(1) Toda formación debe partir del testimonio, de la cercanía y de una vivencia con Jesús. “Como el padre me ha amado, también yo les he amado a ustedes; permanezcan en mi amor”. (Juan 15,9)

II. Literatura sugerida:

(2) Es necesario tener en cuenta que entre los elementos fundamentales para una educación centrada en el querer de Jesús y de la Iglesia, es *conditio sine qua non* integrar la intención del candidato al discernimiento sincero y a la voluntad de Dios, desde la literatura del Magisterio de la Iglesia y del Instituto, en función de que la formación es connatural a la estructura de Schoenstatt. Por eso afirma el P. Kentenich: “Educar significa concebir vida, despertar vida y transmitir vida”.

1. *Regula Patris.*
2. Libro Verde.
3. *Curriculum* para la Formación del Instituto de Sacerdotes Diocesanos de Schoenstatt.
4. *Pastores Dabo Vobis.*
5. Nueva *Ratio Fundamentalis.*

III. ¿Adónde queremos ir?

Desafío 1: Ausencia de equipos de formadores, vinculados, en forma orgánica, al Consejo General y a la Dirección Regional.

(3) Visión: Conformar un equipo de formadores en cada Región, con una sana, transparente y fluida comunicación en el proceso de selección de los nuevos formadores.

(4) Tareas:

1. Realizar al menos 1 encuentro anual Regional de formadores.
2. Asegurar 1 encuentro virtual internacional anual para intercambios de experiencias.
3. Realizar 1 encuentro internacional presencial, cada 3 años, para la actualización.
4. Completar las estructuras regionales de formadores.
5. Establecer políticas de nombramientos formales para los nuevos formadores.
6. Designar un miembro del Consejo General como Encargado de Formación.
7. Designar un miembro de cada Regio como Responsable del Equipo de Formadores.

(5) Meta (6 años):

Un Equipo de formadores establecido, en contacto permanente con el Consejo General y con sus compañeros formadores, que se preocupe por el cumplimiento del programa de formación de todo el Instituto.

(6) Etapa de Formación: Durante los 6 años.

(7) Responsables: Consejo General y Dirección General.

Desafío 2: Carencia de una sólida formación en el área de la Psicología, la sexualidad, el correcto uso de la libertad y el dominante Subjetivismo-Individualismo.

(8) Visión: Formar personalidades firmes, libres y sacerdotales, con una equilibrada y sincera educación sobre la sexualidad y la afectividad.

(9) Tareas:

1. Propiciar encuentros formativos con profesionales de la conducta humana.
2. Trabajar el tema de la sexualidad desde la Teología Espiritual, como expresión de una entrega de amor a Dios y al prójimo.
3. Centrar la formación en el conocimiento de sí mismo.
4. Descubrir el verdadero sentido de la libertad.
5. Autoeducación.
6. Acompañamiento.

(10) Meta: Una educación donde el interesado y el candidato alcance confianza en sí mismo para tomar las decisiones básicas y vitales de su vida, encontrando su propia identidad (Ideal Personal).

(11) Etapa de Formación: Candidatura.

(12) Responsable: Formador.

Desafío 3: Poco conocimiento del perfil y los criterios de ingreso de los candidatos al Instituto.

(12) Visión: Dominio por parte de todos los miembros del Instituto de los pasos del proceso formativo.

(13) Tarea:

1. Entrega de material.
2. Los documentos más importantes del Instituto colocados en nuestra Página web.

(14) Meta: Todos los miembros del Instituto, especialmente los formadores, poseen y conocen el material formativo.

(15) Etapa de Formación: Interesados y Candidatos

(16) Responsable: Formador.

Desafío 4: Fortalecimiento de la formación permanente sistemática en los miembros del Instituto.

(17) **Visión:** Permanente “refundación” de la vida de la comunidad.

(18) **Tareas:**

1. Congresos.
2. Cursos.
3. Actualizaciones teológicas.
4. Periodos intensivos cada 10 años después del contrato definitivo.

(19) **Meta:** Una educación centrada en el amor, la confianza, la Fe Práctica en la Divina Providencia, las vinculaciones y la Alianza de Amor.

(20) **Etapas de Formación:** Terminado el proceso formativo.

(21) **Responsables:** Director General de Cursos, Consejo Regional y Equipo de Formadores.

Desafío 5: Desconocimiento de las diferentes Ramas de la Familia de Schoenstatt, particularmente de la rama sacerdotal.

(22) **Visión:** Fortalecimiento del sentido de Familia entre todos los miembros de Schoenstatt.

(23) **Tareas:**

1. Encuentros de los miembros de las diferentes Ramas por Regiones.
2. Encuentros con aspirantes a las diferentes Ramas Sacerdotales.
3. Participación activa en el *Presidium* Nacional

(24) **Meta:** Conocimiento y apoyo a las estructuras y misión de las diferentes Ramas de Schoenstatt.

(25) **Etapas de Formación:** Interesados y Candidatos

(26) **Responsables:** Formador y Director Regional.

(27) Nota:

La comisión del tema Formación, en razón de la internacionalidad de nuestro Instituto, solicita al *Presidium* del Congreso, someter una enmienda al Artículo 65 de la *Regula Patris*, donde se señale que los formadores, sean nombrados en comunicación con la Dirección Regional, aplicando el principio de autoridad con aplicación democrática.

Unsere Gemeinschaft

I. Unsere Mission.

(1) Wir sind eine Gemeinschaft von Diözesanpriestern, die von der Schönstatt-Spiritualität im Bündnis mit der Gottesmutter Maria genährt wird, die dem Bischof in den verschiedenen pastoralen Diensten der Diözese ein Beispiel für volle Verfügbarkeit geben und die Mitverantwortung für die Förderung, Entwicklung und den freudigen Fortbestand der Berufung und die priesterliche Entfaltung des gesamten Klerus und das Leben der Priester leben. Wir fördern und unterstützen die Erfahrungen von Schönstatt in der Kirche.

(2) Unsere Mission als Gemeinschaft von Diözesanpriestern mit ihrem ausgeprägten Wesenszug der Internationalität teilt mit den anderen Schönstattgemeinschaften den Auftrag, Garanten einer neuen christlichen Gesellschaftsordnung für die kommende Zeit zu sein.

II. Berufungen

(3) Die Arbeit für Berufungen ist für unser Institut von größter Bedeutung, da die Vitalität der Gemeinschaft und die Finanzierbarkeit unserer Werke davon abhängen. Wir wissen, dass vielerorts die Berufungen für das Weltpriestertum zurückgehen, und das wirkt sich unmittelbar auf die Zahl der Berufungen in unserer Gemeinschaft aus.

(4) Ein Zeichen der heutigen Zeit ist, dass mancherorts junge Menschen kein keusches Leben mehr führen und viele beim Eintritt ins Priesterseminar das Selektionsprinzip der Jungfräulichkeit nicht mehr wahren. In Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit einer Dispens, wenn sexuelle Erfahrungen die Persönlichkeit nicht stark geprägt haben, und diese kann vom Generalrektor nach den Kriterien unserer Gemeinschaft in Übereinstimmung mit der *mens funtatoris* gewährt werden (vgl. die Krieriologie des Selektionsprinzips der Jungfräulichkeit).

(5) Die Art und Weise, wie wir unsere Berufung erfüllen, ist ein Zeichen für den Priester von heute, das unser Ideal sowohl für Seminaristen als auch für Priester attraktiver macht.

(6) Um unsere Ideale wirklich zu leben, brauchen wir eine *formatione permanente*.

Empfehlungen:

(7) Die Leitungsgremien der Gemeinschaft und jedes einzelne Mitglied sollen motiviert werden, konkrete Formen des Kontakts mit Familien, mit der Jugend, mit Seminaristen und Priestern zu suchen, durch Pastorkonferenzen (COPA's), persönliche Begegnungen und Besuche in Seminare, um die Inhalte der Schönstatt-Spiritualität darzustellen, und andere Initiativen. Jedes einzelne Mitglied der Gemeinschaft ist dafür mitverantwortlich.

(8) Bildung eines Teams aus den einzelnen Berufsverantwortlichen (*promotores vocacionales*) aus den Regionen, um sich durch Treffen kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und konkrete Initiativen zu formulieren.

III. Das Immakulata-Ideal

(9) Pater Kentenich stellt das Immakulata-Ideal als das Bild des vollkommen erlösten Menschen vor, das unseren Berufungsweg erleuchtet und die Art und Weise, wie wir unseren Dienst leben. Es ist nicht nur ein Ideal, sondern ein organischer Lebensstil.

(10) Der Immakulatageist muss den Mitgliedern der Gemeinschaft vom ersten Hineinwachsen in die Gemeinschaft an bis in die folgenden Zeiten vermittelt werden, damit eine menschliche Reife erreicht werden kann und ein Klima des Vertrauens und der brüderlichen Offenheit unter uns wachsen kann. Wenn wir wichtige Entscheidungen zu treffen haben, gehört es zu unserem Lebensstil, mit dem Gruppenrektor oder einem vertrauenswürdigen Mitbruder zu sprechen.

(11) Das Ideal hilft uns, wirklich Männer Gottes zu sein, die alle ihre Kräfte im Dienst der Kirche bündeln.

Empfehlung:

(12) Dass die gesamte Gemeinschaft auf ihren verschiedenen Ebenen (Kurse, Gruppen, Regionen) das Immakulata-Ideal anhand der Texte des Gründers und der Unterweisung der Kirche erarbeitet und vertieft, um vom Ideal unsere Emotionalität und Sexualität zu erhellen, was wichtig ist im natürlichen Leben unseres Instituts. Zu diesem Zweck schlagen wir vor, die Kurse stärker in die Vorbereitung der Immakulata-Woche einzubeziehen und die Impulse stärker zu nutzen, die von ihr ausgehen.

IV. Leben der Gemeinschaft und Disziplin.**Pflichtgemeinschaft.**

(13) Unsere Gemeinschaft bietet uns konkrete Hilfsmittel für das Leben unseres priesterlichen Dienstes, wie den monatlichen Rechenschaftsbericht, die Gruppen-, Kurs- und Regiotreffen, das Vaterstudium, die monatliche Geisteserneuerung, die Finanzkontrolle u.a., die nicht nur "Vorschläge" sind, sondern in unserer Gemeinschaft einen Verpflichtungscharakter haben. Aufrichtigkeit und das Streben nach Heiligkeit sind für uns kostbar. Die Hochherzigkeit (Magnanimitas) erfordert immer neu Treue und Disziplin.

(14) In den wenigen persönlichen Begegnungen, die wir haben, muss das Gemeinschaftsleben ein Leben in Fülle anstreben und sich in einer echten Brüderlichkeit darstellen. Das ist eine Form, unser Charisma sicherzustellen. Auf diese Weise entzündet uns das Gemeinschaftsleben und ermöglicht uns eine priesterliche Fruchtbarkeit in unseren diözesanen Aufgaben.

Empfehlung:

(15) Förderung der Bedeutung der Rektoren auf Ebene der Gruppe und der Regio als Dienst an der Vitalität der Gemeinschaft. Dies sind wichtige Aufgabe der Rektoren:

- Vitalisierungsgespräche sicherzustellen (siehe IV. Generalkongress),
- die Teilnahme an den Zusammenkünften zu fördern,
- das Streben nach Idealen zu fördern,

- ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern,
- den Mitbruder bei der Entscheidung zu begleiten, ob er in der Gemeinschaft bleiben will oder nicht.

(16) Um diese Ziele zu erreichen, schlagen wir den Regiorektoren Fortbildungen für die Gruppenrektoren vor, die auf die Hilfe der Generalleitung zurückgreifen können (vgl. Regula Patris Nr. 108).

(17) Hervorhebung der Notwendigkeit, den monatlichen Rechenschaftsbericht abzugeben, der das Minimum der Verbindung in unserer Gemeinschaft darstellt, in der Hoffnung, dass es nicht der einzige bleibt.

(18) Wir müssen den Anregungen, die aus den Gemeinschaftstreffen hervorgehen, besondere Aufmerksamkeit schenken.

Freie Gemeinschaft

Empfehlungen:

(19) Der Generalkursführer sollte in den Regionen Assistenten haben, die das Leben der Kurse beleben und begleiten.

(20) Förderung einer Mindestanzahl jährlicher Kurstreffen, vorzugsweise in Präsenz, oder virtuell.

(21) Wir schlagen vor, dass der Generalkursführer mit seinen Assistenten und den Kursführern die Thematiken des VI. Generalkongresses besonders beachtet, um daraus die Jahresparole zu formulieren.

Erstellt von José Plaza, José Parodi, Rodrigo da Rosa Cabrera, Christian Löhr, Denis Ndikumana und Carmelo Santana.

DOKUMENT 6

VEREINBARUNG ÜBER DIE FINANZ- UND VERMÖGENSVERWALTUNG IM SCHÖNSTATT-INSTITUT DIÖZESANPRIESTER – in der Fassung des 6. Generalkongresses

Vorbemerkungen

Die Vermögensverwaltung im Schönstatt-Institut Diözesanpriester richtet sich nach den geltenden kirchlichen Vorgaben (cc. 718, 1254-1310 & den „Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens“ vom 02.08.2014, VAS 198), unserer Regula Patris und dem Profil eines Schönstatt-Institutes, den Gesetzen der Wirtschaftlichkeit, der Verpflichtung zur Transparenz¹⁷ und nach steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Gegebenheiten (vor Ort). Folgende Regelungen sind konkrete Ausgestaltung dieser Vorgaben und ergänzen sie.

Die Vermögensverwaltung im Schönstatt-Institut Diözesanpriester untergliedert sich in die beiden Institutsebenen der Gesamtgemeinschaft und der Regionen.

Entsprechend den Vorgaben des V. Generalkongresses ist die Vereinbarung über die Finanz- und Vermögensverwaltung überarbeitet worden. Dieses Dokument ist für weitere sechs Jahre in Kraft gesetzt und ist vom nächsten Generalkongress erneut zu behandeln und wird von ihm nach einem Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss der Mitglieder

¹⁷Vgl. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 198 (= VAS 198): Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens. Rundschreiben, Vatikan 2014. Hier: Punkt 1.2. Transparenz und Überwachung als Garantie für ordnungsgemäßes Handeln und Punkt 1.1. Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln.

des Generalkongresses evtl. korrigiert und verlängert oder auf Dauer als verbindlich erklärt.

1. Institutsebene: Gesamtgemeinschaft

Im Schönstatt-Institut Diözesanpriester handelt die Institutsebene Gesamtgemeinschaft wirtschaftlich eigenständig und sollte daher so verfasst werden, dass sie in Deutschland nach weltlichem Recht Wirksamkeit erlangt.¹⁸ Hierzu errichtete der Generalrektor den „Matri Ecclesiae e.V.“ und die „Moriah-Patris-Stiftung“ als zivilrechtliche Rechtsträger für die Gesamtgemeinschaft und ihre Werke.

1.1. Ernennung eines Generalökonomen

Verantwortlich für die Vermögensverwaltung auf der Gesamtgemeinschaftsebene ist der Generalökonom. Er wird spätestens drei Monate nach Amtsantritt der Generalräte vom Generalrektor mit Zustimmung der Mehrheit der des Generalrates - für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Nach Ende der regulären Amtszeit bleibt der Generalökonom so lange interimistisch im Amt, bis ein neuer Generalökonom ernannt ist. Für die Ernennung ist das Ergebnis der Befragung des Generalkongresses gebührend zu berücksichtigen. Für die Befragung ist der Präsident des jeweiligen Kongresses verantwortlich.

Der Generalökonom gehört nicht selbst der Generalleitung an. **Er nimmt jedoch als beratendes Mitglied an den entsprechenden Sitzungen teil. An Beratungen, die einzelne Mitglieder betreffen und die der Diskretion bedürfen, nimmt er nicht teil.**

Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Generalrektor zu benennen hat, nach Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mehrheit des Generalrates abgesetzt werden. Der Rücktritt

¹⁸Vgl. Codex Iuris Canonici (= CIC), can. 1274 §5.

des Generalökonomen bedarf der Zustimmung des Generalrektors, der seinerseits den Generalrat anzuhören hat, um gemeinsam mögliche Auswirkungen auf die Gesamtgemeinschaft zu bedenken.¹⁹ Während einer Vakanz obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung der Generalleitung. In diesem Fall hat der Generalrektor nach Zustimmung der Mehrheit des Generalrates innerhalb von drei Monaten für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Generalökonomen zu ernennen. Der Ernennung geht eine Befragung der Regioleitungen durch den Generalrektor voraus.

Für den Fall eines außerplanmäßigen Ausscheidens des Generalrektors behält der Generalökonom seine Vollmachten vorerst bei. Es steht dem neuen Generalrektor frei, den Generalökonomen für die Restdauer seiner Amtszeit zu bestätigen oder binnen drei Monate einen neuen Generalökonomen nach Befragung der Regioleitungen und Zustimmung der Mehrheit des Generalrates ernennen.

Eine Wiederernennung des Generalökonomen ist zulässig.

Die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten der Generalleitung und des Generalökonomen regelt eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Generalökonom vorgeschlagen und von der Generalleitung beraten und beschlossen.

Bevor der Generalökonom sein Amt antritt, ist²⁰

- ein genaues Bestandsverzeichnis der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonst wie den Kulturgütern zuzurechnen, mit deren Beschreibung und ggf. Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Bestandsverzeichnis zu überprüfen.

¹⁹ Vgl. CIC, can. 1289.

²⁰ Vgl. CIC, can. 1283.

- Beim Amtsantritt wird das Bestandsverzeichnis vom Generalrektor und vom Generalökonom unterzeichnet.
- Ein Exemplar dieses Bestandsverzeichnisses wird im Archiv der Vermögensverwaltung und ein weiteres im Archiv des Generalrates aufbewahrt. In beiden Exemplaren ist jede Veränderung zu verzeichnen.

1.2. Aufgaben eines Generalökonom

Aufgabe des Generalökonom ist es, das Vermögen des Schönstatt-Institutes Diözesanpriester unter der Autorität des Generalrektors zu verwalten und aus den festgesetzten Einnahmen der Gesamtgemeinschaft die Ausgaben zu tätigen, die der Generalrektor oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben. Hierfür sind die Satzungen des *Matri Ecclesiae e.V.* und der *Moriah-Patris-Stiftung* so zu ändern, dass der Generalökonom auch dort seine spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann.

Jährlich ist vom Generalökonom bis Ende Juni des Folgejahres ein Jahresbericht zu erstellen und zur Prüfung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erstellt bis Ende Juli einen Prüfbericht. Der Generalökonom übergibt den Jahresbericht und den Prüfbericht dem Generalrektor. Dieser entlastet bis Ende September mit der Mehrheit der Generalleitung den Generalökonom²¹. Nach erfolgter Entlastung informiert der Generalökonom bis Ende Oktober die Regioleitungen (Versand von: Jahresbericht, Prüfbericht, Datum der Entlastung und – wenn möglich – einem zusammenfassenden Geschäftsbericht mit Entwicklungslinien).

Der Jahresbericht umfasst:

²¹Vgl. CIC, can. 1287 §1.

- Jahresabschluss²²: Bilanz mit GuV-Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) samt aktuellem Bestandsverzeichnis
- Bericht über die Erfüllung des Zweckes / Sendung²³
- Haushaltspläne für die beiden kommenden Jahre²⁴
- Evtl. langfristige Investitionspläne
- Gesamtjahresabschluss beider Institutebenen:²⁵
Gesamtgemeinschaft und Regionen

1.3. Leitlinien und Grenzen in der Vermögensverwaltung

Der Generalökonom ist ermächtigt im Rahmen der ordentlichen Verwaltung, der genehmigten Haushalts- und Investitionspläne, der kirchenrechtlichen²⁶ Vorgaben und dieser Vereinbarung für die Gesamtgemeinschaft rechtsgültige Akte zu setzen.

1.3.1. Außerordentliche Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Verwaltung sind durch ihn oder andere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung der Generalleitung und der Bewilligung des Aufsichtsrates möglich, welcher lediglich die Finanzierbarkeit der außerplanmäßigen bzw. außerordentlichen Vorhaben festzustellen hat.²⁷

²²Vgl. CIC, can. 1284 §3.

²³Vgl. VAS 198, Punkt 1.2. Transparenz und Überwachung als Garantie für ordnungsgemäßes Handeln.

²⁴Vgl. VAS 198, Punkt 1.1. Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln.

²⁵Vgl. VAS 198, Punkt 1.2. Transparenz und Überwachung als Garantie für ordnungsgemäßes Handeln.

²⁶Vgl. CIC, can. 1254-1289 und VAS 198.

²⁷Vgl. CIC, cc. 1281: Hinweis auf die außerordentliche und ordentliche Verwaltung.

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1281 CIC werden bestimmt²⁸:

- Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft dienen.
- Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- Abschluss von Kauf- und Werkverträgen, soweit der Wert von 25.000 Euro im Einzelfall überschritten ist.²⁹
- Erwerb und Veräußerung von Immobilien.
- Errichtung / Auflösung bzw. Übernahme / Übergabe von Einrichtungen (selbstständigen Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts.
- Vereinbarung über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderer Leistungen Dritter.
- Prozessführung vor einem weltlichen Gericht.³⁰

1.3.2. Stammvermögen³¹

²⁸ In Anlehnung der Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz in der durch Dekret der Bischofskonferenz vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2002, 373-374).

²⁹ CIC, can. 1281 §2.

³⁰ CIC, can. 1288.

³¹ Vgl. Handbuch des Katholischen Kirchenrechts (= HdbKathKR³), hrsg. von Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz, 3. Auflage, Regensburg 2015, 1488f.: Das Stammvermögen definiert sich nicht nach Art- und Erscheinungsform, sondern an der verbindlichen Zweckwidmung.

Das Stammvermögen soll das Gründungscharisma bzw. die Grundaufgaben der Gesamtgemeinschaft (Vaterhaus, Formationszeiten, Generalkongresse, Unterhalt des Generalrektors) dauerhaft absichern und daher ein entsprechendes Volumen aufweisen. Der Generalökonom schlägt hierzu mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Generalleitung ein Verzeichnis der Güter vor, die das Stammvermögen bilden sollen.³² Der entsprechende Beschluss der Generalleitung ist schriftlich festzuhalten.

Für Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) aus dem Stammvermögen wird als Obergrenze die Summe von fünf Millionen Euro festgelegt.³³ Überschreitet eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung der Generalleitung und des Aufsichtsrates auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich. Für Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte bis fünf Millionen Euro ist nach erfolgter Anhörung des Generalökonomen neben der Genehmigung der Generalleitung auch die Bewilligung des Generalaufsichtsrates notwendig.³⁴

1.3.3. Einheitliche internationale Schemata

Der Generalökonom ist (zusammen mit dem Aufsichtsrat) für die Erstellung von einheitlichen internationalen Buchführungsregeln und

Darstellungsschemata verantwortlich, um entsprechend den kirchlichen Vorgaben³⁵ am Ende eines Kalenderjahres eine Übersicht der Finanz- und

³²Vgl. VAS 198, Punkt 1.4. Vermögensverwaltung und Stammvermögen.

³³ In Anlehnung der Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz in der durch Dekret der Bischofskonferenz vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2002, 373-374).

³⁴Vgl. CIC, can. 1291 und VAS 198, Punkt 1.4. Vermögensverwaltung und Stammvermögen.

³⁵Vgl. VAS 198, Punkt 1.2. Transparenz und Überwachung als Garantie für ordnungsgemäßes Handeln.

Vermögensverwaltung beider Institutsebenen (samt einem aktualisierten Bestandsverzeichnis) erstellen zu können.³⁶ Hierbei obliegt weiterhin die inhaltliche Kontrolle der Angaben jeweils dem entsprechenden Aufsichtsrat der Institutsebene.

1.3.4. Fachberatung

In Anbetracht der komplexen wirtschaftlichen und finanziellen Fragestellungen im Zusammenhang der Vermögensverwaltung ist eine Unterstützung des General-ökonomen durch externe Beratung und Hilfe anzustreben; insbesondere bei der Erstellung des Jahresberichtes. Die freiberufliche Mitarbeit muss durch klare, befristete Verträge für die jeweils erbrachte Leistung geregelt sein. Die Verantwortung für die Finanzen obliegt stets dem Generalökonomen.³⁷

1.3.5. Anlagerichtlinien der Moriah-Patris-Stiftung

Der Generalökonom erstellt mit dem Aufsichtsrat verbindliche Richtlinien³⁸ für die Anlage des Vermögens der Moriah-Patris-Stiftung. Diese Anlagerichtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Generalleitung.

1.3.6. Weitere Orientierungspunkte für die Vermögensverwaltung

- „Die Treue zum Gründungscharisma und dem sich daraus ergebenden geistlichen Erbe jedes Institutes ist zusammen mit den
- Anforderungen des Evangeliums das oberste Bewertungskriterium für die auf allen Ebenen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen.“³⁹

³⁶Vgl. VAS 198, Punkt 1.3. und vgl. HdKR S. 1473f: Grundsatz „Subsidiarität vor Übersichtlichkeit“.

³⁷Vgl. VAS 198, Punkt 2.2. Beziehungen zu Mitarbeitern und Berater.

³⁸Vgl. CIC, can. 1281.

³⁹VAS 198, 1.1 Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln.

- Das CIC sieht explizit Ausgaben für Werke der Caritas vor allem gegenüber den Armen vor.⁴⁰
- Entsprechend der Regula Patris ist auf marianisch-apostolische Armut Wert zu legen.⁴¹
- Die Verantwortung für das Fundraising ist personell von der Vermögensverwaltung zu trennen.

1.4. Aufsichtsrat der Gesamtgemeinschaft

1.4.1. Errichtung eines Aufsichtsrates

Der Generalökonom wird von einem Aufsichtsrat mit zwei Mitgliedern unterstützt und kontrolliert. Diese werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) aller Regioleitungen für die Amtszeit des Generalökonomens bestimmt und gehören nicht der Generalleitung an.⁴² Diese Wahl hat innerhalb von drei Monaten nach Ernennung des Generalökonomens zu erfolgen und ist von der Generalleitung zu veranlassen. Während der Amtszeit kann ein Aufsichtsrat nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Generalrektor zu benennen hat, nach Anhörung des Generalökonomens und nach Mehrheitsbeschluss des Generalrates und der Mehrheit aller Regioleitungen abgesetzt werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, ist vom Generalrektor innerhalb einer Frist von drei Monaten bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied - nach Wahl durch die Regioleitungen - zu ernennen. Eine Wiederernennung ist zweimal zulässig.

⁴⁰Vgl. CIC, can. 1254 §2 und VAS 198, Punkt 1.2. Transparenz und Überwachung als Garantie für ordnungsgemäßes Handeln. GS (= Gaudium et spes) Artikel 69 und PO (= Presbyterorum ordinis) Artikel 20 sehen die finanzielle Unterstützung der Armen als Verpflichtung jenseits einer Abgabe des Überflusses.

⁴¹Regula Patris, Artikel 122.

⁴²Vgl. CIC, can. 1280.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal jährlich um den Jahresbericht zu prüfen und eine schriftliche Stellungnahme (= Prüfbericht) zu verfassen.

1.4.2. Aufgaben des Aufsichtsrates

Aufgabe der Aufsichtsräte ist es

- gemeinsam mit dem Generalökonom ein einheitliche internationale Darstellungsschemata und Buchführungsregeln zu erstellen und der Generalleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- gemeinsam mit dem Generalökonom verbindliche Anlagerichtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens zu erstellen und der Generalleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- gemeinsam mit dem Generalökonom der Generalleitung Güter vorzuschlagen, die das Stammvermögen bilden sollen.
- ihre Kontrollfunktion im Matri Ecclesiae e.V. und in der Moriah-Patris-Stiftung wahrzunehmen.
- den Jahresbericht des Generalökonom entgegenzunehmen und den Prüfbericht zu erstellen. Für die Weitergabe des Jahres- und Prüfberichtes an den Generalrektor ist der Generalökonom verantwortlich.
- bei Vorgängen der außerordentlichen Verwaltung die Finanzierbarkeit der Vorhaben zu prüfen.⁴³
- gemeinsam mit dem Generalökonom die Regioökonom und Regioaufsichtsräte zu beraten und zu qualifizieren.
- den Generalökonom in wichtigen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

⁴³ Siehe VAS 198, Punkt 1.3. Leitlinien und Grenzen der Vermögensverwaltung.

2. Institutsebene: Regio

2.1. Verhältnis der Gesamtgemeinschaft zu den einzelnen Regionen

Im Schönstatt-Institut Diözesanpriester handeln die Regionen grundsätzlich wirtschaftlich eigenverantwortlich und sollten daher – insofern Werke damit verbunden sind - so verfasst werden, dass sie auch nach weltlichem Recht Wirksamkeit erhalten.⁴⁴ Hierzu errichtet der jeweilige Regiorektor im Auftrag des Generalrektors einen zivilrechtlichen Rechtsträger für die Regio und ihre Werke. Ausnahmeregelungen sind nach Anhörung des Generalökonomen von der Generalleitung zu genehmigen. Bei der Errichtung eines regionalen Rechtsträgers ist darauf zu achten, dass im Falle einer Auflösung das Vermögen an die Gesamtgemeinschaft (Matri Ecclesiae e.V.) übergeht.

Eine dauerhafte Unterstützung der Regionen oder der Werke durch die Gesamtgemeinschaft ist aufgrund der subsidiären Verfasstheit nicht vorgesehen. Die Gesamtgemeinschaft ist mit ihrem Vermögen grundsätzlich für Grundaufgaben der Gesamtgemeinschaft⁴⁵ zuständig und unterstützt daher einzelne Regionen und Projekte nur in der Anfangsphase und ggf. in Not-situationen, wenn ebenso angemessen Eigenmittel aus der Regio beige-steuert werden.⁴⁶ Die Regula Patris sieht zudem eine familienhafte Solidari-tät unter den Regionen vor.⁴⁷

2.2. Ernennung eines Regioökonomen

Verantwortlich für die Finanz- und Vermögensverwaltung auf der Re-gioebene ist der Regioökonom. Er wird vom Regiorektor nach Befragung

⁴⁴Vgl. CIC, can. 1274 §5.

⁴⁵Erhalt und Betrieb des Vaterhauses, Formationszeiten, Generalkongresse, Unterhalt des Gene-ralrektors, ...

⁴⁶Vgl. VAS 198, Punkt 1.1. Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln, S. 9f.

⁴⁷Vgl. Regula Patris, Artikel 122.

der Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit des Regiorates für die Dauer einer Amtszeit (der Regioleitung) ernannt. Die Befragung und Ernennung hat innerhalb von drei Monaten nach Ernennung der Regioleitung durch den Regiorektor zu erfolgen.

Um eine Vakanz in der Vermögensverwaltung zu vermeiden bleibt der Regioökonom nach Ende der regulären Amtszeit so lange interimistisch im Amt, bis ein neuer Regioökonom ernannt ist. Er gehört nicht selbst der Regioleitung an. **Er nimmt jedoch als beratendes Mitglied an den entsprechenden Sitzungen teil. An Beratungen, die einzelne Mitglieder betreffen und die der Diskretion bedürfen, nimmt er nicht teil.**

Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Regiorektor zu benennen hat, nach Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und der Mehrheit des Regiorates abgesetzt werden. Der Rücktritt des Regioökonomen bedarf der Zustimmung des Regiorektors, der seinerseits den Regiorat anzuhören hat, um gemeinsam mögliche Auswirkungen auf die Regiogemeinschaft zu bedenken. Während einer Vakanz obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung der Regioleitung. In diesem Fall hat der Regiorektor mit der Mehrheit des Regiorates innerhalb von drei Monaten für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Regioökonom zu ernennen. Der Ernennung geht eine Befragung der Regiomitglieder durch den Regiorektor voraus.

Für den Fall eines außerplanmäßigen Ausscheidens des Regiorektors behält der Regioökonom seine Vollmachten vorerst bei. Es steht dem neuen Regiorektor frei, den Regioökonom für die Restdauer seiner Amtszeit zu bestätigen oder binnen drei Monate einen neuen Regioökonom nach Befragung der Regiomitglieder und mit Zustimmung der Mehrheit der Regioräte zu ernennen.

Eine Wiederernennung des Regioökonomen ist zulässig.

Die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten der Regioleitung und des Regioökonomen regelt eine Geschäftsordnung. Diese wird in Abstimmung mit dem Generalökonom vom Regioökonom vorgeschlagen und von der Regioleitung beraten und vorbehaltlich der Zustimmung der Generalleitung beschlossen.

Bevor der Regioökonom sein Amt antritt, ist⁴⁸

- ein genaues und von ihm zu unterzeichnendes Bestandsverzeichnis der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonst wie den Kulturgütern zuzurechnen, mit deren Beschreibung und ggf. Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Bestandsverzeichnis zu überprüfen.
- Dieses Bestandsverzeichnis wird vom Regiorektor und Regioökonom beim Amtsantritt unterzeichnet.
- Ein Exemplar dieses Bestandsverzeichnisses ist im Archiv der Regio-Vermögensverwaltung und ein weiteres im Archiv des Generalökonomen aufzubewahren; in beiden Exemplaren ist jede Veränderung zu verzeichnen, die das Vermögen erfährt.

2.3. Aufgaben eines Regioökonomen

Aufgabe des Regioökonomen ist es, das Regiovermögen des Schönstatt-Institutes Diözesanpriester zu verwalten und aus den festgesetzten Einnahmen der Regio die Ausgaben zu tätigen, die der Regiorektor oder andere von ihm dazu Beauftragte angeordnet haben. Hierfür sind die Satzungen bei evtl. weltlichen Rechtsträgern so zu ändern, dass der Regioökonom auch dort seine spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann.

⁴⁸Vgl. CIC, can. 1283.

Jährlich ist vom Regioökonom bis Ende Februar des Folgejahres ein Jahresbericht zu erstellen und zur Prüfung dem Regio-Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erstellt bis Ende März einen Prüfbericht. Der Regioökonom übergibt den Jahresbericht und den Prüfbericht dem Regiorektor. Dieser entlastet mit der Mehrheit des Regiorates den Regioökonom⁴⁹. Nach erfolgter Entlastung informiert der Regioökonom die Mitglieder der Regio (Versand oder Übergabe auf einem Regiotreffen von: Jahresbericht, Prüfbericht, Datum der Entlastung) und sendet den genehmigten Jahresbericht bis zum 01. Mai dem Generalökonom zu.

Der Jahresbericht umfasst:

- Jahresabschluss: Jahresabrechnung mit Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres (= Kalenderjahr); bei größerem Volumen ist eine Bilanz mit GuV-Rechnung zu erstellen.
- Bestandsverzeichnis: Immobilien, Kunstgegenstände, Rechte, ...
- Haushaltspläne (der Einnahmen und Ausgaben)⁵⁰ für die beiden kommenden Jahre
- evtl. langfristige Investitionspläne

Die Buchführung bzw. Bilanzierung sind im festgelegten Schemata der Gesamtgemeinschaft zu führen, um dem Generalökonom in der kirchlichen Vorgabe einer Gesamtübersicht zu unterstützen.

Sollte dem Generalökonom der entsprechend genehmigte Regio-Jahresbericht (samt aktuellem Bestandsverzeichnis) nicht bis zum 01. Mai vorliegen, so hat er zunächst den Regioökonom nochmals darauf hinzuweisen und um Einhaltung bis spätestens 15. Mai zu bitten. Kommt der Re-

⁴⁹Vgl. CIC, can. 1287 §1.

⁵⁰Vgl. CIC, can. 1284 §3.

gioökonom dieser Bitte nicht nach, informiert der Generalökonom den Generalrektor. Dieser beauftragt den entsprechenden Regiorektor umgehend geeignet einzuwirken, sodass der Bericht bis zum 31. Mai dem Generalökonom vorliegt.

2.4. Leitlinien und Grenzen in der Vermögensverwaltung

Der Regioökonom ist ermächtigt im Rahmen der ordentlichen Verwaltung, der genehmigten Haushalts- und Investitionspläne, der kirchenrechtlichen⁵¹ Vorgaben und dieser Vereinbarung (siehe auch Punkt 1.3.6.) für die Regiogemeinschaft rechtsgültige Akte setzen.

Akte der außerordentlichen Verwaltung sind durch ihn oder andere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung der Regioleitung und der Bewilligung des Aufsichtsrates möglich, welcher lediglich die Finanzierbarkeit der außerplanmäßigen Vorhaben festzustellen hat.⁵²

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1281 CIC werden bestimmt⁵³:

- Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft dienen.
- Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.

⁵¹Vgl. CIC, can. 1254-1289 und VAS 198. Für Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gelten die Normen der jeweiligen Bischofskonferenz.

⁵²Vgl. CIC, cc. 1281: Hinweis auf die außerordentliche und ordentliche Verwaltung.

⁵³ In Anlehnung der Partikularnormen Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz in der durch Dekret der Bischofskonferenz vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2002, 373-374).

- Abschluss von Kauf- und Werkverträgen , soweit der Wert von 25.000 Euro im Einzelfall überschritten ist.
- Erwerb und Veräußerung von Immobilien
- Errichtung/ Auflösung bzw. Übernahme/ Übergabe von Einrichtungen (selbstständigen Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts.
- Vereinbarung über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderer Leistungen Dritter.
- Prozessführung vor einem weltlichen Gericht.

Eine Änderung der Immobilienverhältnisse bedarf zudem der Zustimmung der Generalleitung; ebenso die Realisierung von Projekten, Eingehen von Verbindlichkeiten, Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte mit einem Volumen über 25.000 Euro bzw. dem Gegenwert in entsprechender Landeswährung.⁵⁴ Weiterhin müssen Regionen den Dialog mit dem örtlichen Ordinarius aufnehmen, wenn Häuser oder Werke geschlossen oder Immobilien veräußert werden sollen.⁵⁵

2.5. Aufsichtsrat einer Region

2.5.1. Errichtung eines Aufsichtsrates

Der Regioökonom wird von einem Aufsichtsrat mit zwei Mitgliedern unterstützt und kontrolliert.⁵⁶ Diese werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) aller Regiomitglieder für die Amtszeit des Regioökonomen bestimmt und gehören nicht der Regioleitung an. Diese Wahl hat innerhalb von drei Monaten nach Ernennung des Regioökonomen zu erfolgen und ist von der Regioleitung zu veranlassen. Während der Amtszeit

⁵⁴ Vgl. CIC, can. 1292.

⁵⁵ Vgl. VAS 198, 2.1. Beziehungen zum örtlichen Ordinarius und zur Ortskirche.

⁵⁶ Vgl. CIC, can. 1280.

kann ein Aufsichtsrat nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Regiorektor zu benennen hat, nach Anhörung des Regioökonomen und einem Mehrheitsbeschluss sowohl des Regiorates als auch der Regiomitglieder abgesetzt werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, ist vom Regiorektor innerhalb einer Frist von drei Monaten bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied - nach Wahl durch die Regiomitglieder - zu ernennen. Eine Wiederernennung ist zweimal zulässig.

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich um den Jahresbericht zu prüfen und eine schriftliche Stellungnahme (= Prüfbericht) zu verfassen.

2.5.2. Aufgaben des Aufsichtsrates

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es

- den Jahresbericht des Regioökonomen entgegenzunehmen, einen Prüfbericht zu verfassen und diesen dem Regioökonom zu übergeben. Für die Weitergabe beider Berichte an den Regiorektor ist der Regioökonom verantwortlich.
- ihre Kontrollfunktion bei evtl. Rechtsträgern der Regio wahrzunehmen. (Die Satzungen sind umgehend zu ändern.)
- bei Akten der außerordentlichen Verwaltung die Finanzierbarkeit der Vorhaben zu prüfen.⁵⁷
- den Verwalter in wichtigen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

3. Vermögensverwaltung der Werke

⁵⁷ Siehe VAS 198, Punkt 1.3. Leitlinien und Grenzen der Vermögensverwaltung.

Wenn Institutsebenen Werke gründen oder unterhalten, sind sie (die Institutsebenen) so zu verfassen, dass sie auch nach weltlichem Recht Wirksamkeit erlangen.⁵⁸ Hierzu sind entsprechend obiger Vorgaben angemessene Rechtsträger zu errichten und darauf zu achten, dass im Falle einer Auflösung das Vermögen an die Gesamtgemeinschaft (Matri Ecclesiae e.V.) übergeht.

Grundsätzlich übernehmen auf der jeweiligen Institutsebene der entsprechende Ökonom und der Aufsichtsrat die Vermögensverwaltung des Werkes bzw. dessen Kontrolle; die Entlastung erfolgt nach Annahme des Prüfberichts durch die jeweilige Leitungsebene. Hierfür sind die entsprechenden Satzungen der Rechtsträger abzuändern bzw. Verantwortungsbereiche so zu besetzen, dass die jeweilige Aufgabenerfüllung der Organe möglich wird.

Ausnahmeregelungen sind nach Anhörung des Generalökonomen von der Generalleitung zu genehmigen. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das Werk eine entsprechende Größe aufweist und/oder weitere Schönstatt-Gemeinschaften in irgendeiner Weise beteiligt sind. Dann ist neben der Ernennung eines eigenen Rektors (durch die Leitung der Institutsebene) auch die Ernennung eines Ökonomen und die Bildung eines Aufsichtsrates erforderlich. Die Zusammenarbeit mit einem möglichen Kuratorium (Beirates, Förderverein, ...) ist klar zu regeln. In solchen Einzelfällen ist die vorliegende Vereinbarung in den Grundlinien (äquivalent) zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann die Errichtung eines eigenen weltlichen Rechtsträgers für die Vermögensverwaltung des Werkes sinnvoll erscheinen.

Auf allen Institutsebenen im Schönstatt-Institut Diözesanpriester ist eine eigene (und zugleich einheitliche) Bilanzierung der Werke und der Gemeinschaft erforderlich, um Fehlentwicklungen früher entgegensteuern zu

⁵⁸Vgl. CIC, can. 1274 §5.

können und das Leben der Gemeinschaft nicht durch defizitäre Werke zu gefährden.⁵⁹ In solchen Fällen ist ein angemessenes Überwachungssystem einzuführen, Entschuldungspläne aufzustellen und Verwaltungsprobleme zu lösen; ggf. ist eine Veräußerung des Werkes angeraten.⁶⁰

Bei den Werken ist ein besonderes Augenmerk auf die Zeugniskraft der Sendung und die Nachhaltigkeit zu richten (spirituell, wirtschaftlich und in den Beziehungen). Die Werke sind stets daraufhin zu überprüfen und nachzubessern.⁶¹

4. Qualifizierung für die Vermögensverwaltung⁶²

Die Generalleitung fördert bereits in den Formationszeiten der Mitglieder eine Sensibilisierung für ein wirtschaftlich orientiertes Handeln im Einklang mit dem eigenen Charisma, um innovative und prophetische Entscheidungen im Rahmen der Sendung zu ermöglichen.

Die erforderlich spezifische Qualifizierung des Generalökonomen und der Generalaufsichtsräte soll diese Anstrengung intensivieren, um auch den neuesten Erfordernissen der Zeit aus diesem Geist und mit der entsprechenden Fachkompetenz begegnen zu können.

Für die Qualifizierung der Regioökonomen und der Regio-Aufsichtsräte ist der Generalökonom zusammen mit den Generalaufsichtsräten verantwortlich. Eine entsprechende Einführungsveranstaltung in die Vermögensverwaltung erfolgt bereits im ersten Jahr der Amtszeit und kann ggf. durch eine qualifizierende Reflexionstagung in der Mitte der Amtsperiode oder andere Veranstaltungen vertieft werden. Darüber hinaus bleiben so-

⁵⁹Vgl. VAS 198, Punkt 1.3., 12.

⁶⁰Vgl. VAS 198, Punkt 1.1. Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln.

⁶¹Vgl. VAS 198, Punkt 1.1. Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln.

⁶²Vgl. VAS 198, Punkt 3. Ausbildung.

wohl der Generalökonom als auch die General-aufsichtsräte erste Ansprechpartner und bieten entsprechende Hilfestellungen unter gleichzeitiger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

5. Abkürzungsverzeichnis

VAS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 198: Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens. Rundschreiben, Vatikan 2014.
can.	Canon
cc.	Canones
CIC Rechtes)	Codex Iuris Canonici (= Codex des kanonischen
EG	Evanglii gaudium
GS	Gaudium et spes
HdbKathKR ³	Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz: Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage, Regensburg 2015.
PO	Presbyterorum ordinis
RP	Regula Patris

Generalleitung 2023 – 2029

Generalrektor 2017 – 2029

Christan Löhr

Generalkursführer 2017 – 2029

Helmut Rügamer

Die Amtszeit beginnt mit dem 20.01.2017. Sie endet mit Ablauf des 19.01.2029.

Am 11.08.2022 wurden in die Generalleitung gewählt:

Generalräte 2023 – 2029

Marcelo Cervi

Stefan Keller

Denis Ndikumana

Die Amtszeit beginnt mit dem 20.01.2023. Sie endet mit Ablauf des 19.01.2029.

Beschlüsse des 6. Generalkongresses

1. Beschluss: Arbeitsgruppe „Menschliche Sexualität“

Der Generalkongress setzt eine Arbeitsgruppe ein, die in 2023 oder 2024 eine internationale Fachtagung zum Thema „Menschliche Sexualität“ unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach der Bedeutung der Homosexualität im Kontext kirchlicher Sexualmoral und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse durchführt, damit wir als Mitglieder unserer Gemeinschaft das Immaculata-Ideal überzeugend leben und fachkundig Auskunft geben können.

Einstimmig, eine Enthaltung

2. Beschluss: Arbeitsgruppe „Grünes Buch“

Der 5. Generalkongress hatte den Auftrag gegeben, eine Revision des „Grünen Buches“ zu erstellen. Diese Revision wurde den Mitgliedern des 6. Generalkongresses übergeben.

Der 6. Generalkongress beauftragt Christian Löhr, Helmut Rügamer und Achim Wenzel mit der Endredaktion der Arbeiten um das „Grüne Buch“.

Es soll eine „Lebensordnung des Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ als Zusammenfassung der geltenden Bestimmungen entstehen.

Sie soll sich in der Abfolge an der Regula Patris orientieren.

Über den Arbeitsfortschritt informiert die Arbeitsgruppe die Generalleitung und in Folge die Teilnehmer der Jahreskonferenz der kommenden Jahre.

Die Gemeinschaft soll in geeigneter Weise informiert werden.

Der 7. Generalkongress soll eine Entscheidung über die „Lebensordnung“ fällen.

Dafür	18
Dagegen	5
Enthaltung	1
Angenommen	Ja

3. Beschluss: „Missbrauch“

Der 6. Generalkongress beauftragt die Generalleitung, die schon begonnenen Arbeiten über ein „Missbrauchs-/ Präventionskonzept“ (Sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch, Geistlicher Missbrauch, ...) für unsere Priestergemeinschaft weiterzuführen und zu einem Abschluss zu bringen. Über den Fortgang der Arbeiten wird bei den Jahreskonferenzen berichtet.

Dafür	23
Dagegen	2
Enthaltung	0
Angenommen	Ja

Gebet für den VI. Generalkongress

Dreifaltiger Gott, liebe Gottesmutter,

wir wollen euch unseren VI. Generalkongress anempfehlen.

Wir bitten um Gnade und Segen für unsere internationale Gemeinschaft.

Die Überlegungen und Planungen des Generalkongresses mögen unsere Gemeinschaft in eine gute Zukunft führen.

Die Bande der Einheit und des gegenseitigen Verstehens mögen enger werden.

Wir wollen uns vom Heiligen Geist leiten und führen lassen: „Was er euch sagt, das tut!“

Schenkt und erbittet uns neue und gute Berufungen für unsere Gemeinschaft.

Stärkt die Schönstattzentren, um die wir uns kümmern und die uns anvertraut sind.

Erfüllt uns ganz mit dem Geist unseres Vaters und Gründers, dass wir seine treuen Zeugen und Mitarbeiter heute sind.

Dreifaltiger Gott, führe und leite unseren Generalkongress.

Liebe Dreimal Wunderbare Mutter, Königin und Siegerin von Schönstatt, verherrliche Dich!

Amen.

Krönungsgebet – 15.08.2022

Dreimal Wunderbare Mutter, Königin und Siegerin von Schönstatt!

Beim V. Generalkongress haben wir Dir in einer schwierigen Situation die Delta-Krone angeboten. Sie symbolisiert die Hoffnung, dass sich der Strom aus dem Urheiligtum durch Belmonte in die Kirche und in die Welt ergießt. Hier soll ein Ort der Begegnung sein und des Austausches zwischen Schönstatt, Kirche und Welt.

Unsere Bitte „Schenke uns Einigkeit, Entschiedenheit und Mut“ haben wir mit dem Versprechen verbunden, dass wir Werkzeuge dafür sein wollen. Unsere Hingabe, unser Einsatz und auch unsere Armseligkeiten und Scherben bringen wir dir erneut. Wir alle – die Mitglieder des VI. Generalkongresses – möchten selbst eine lebendige Krone sein. Unsere Fingerabdrücke bringen dies zum Ausdruck.

Wir haben deine Hilfe und Führung in den letzten Jahren erfahren, auch in unserem Kongress. So bitten wir dich: Nimm diese Krone entgegen! Nimm unseren Einsatz und unsere Hingabe, unsere Entschiedenheit und unseren Mut an! Diese einfache Krone sagt, dass wir immer Menschen mit Schwächen und Grenzen bleiben werden, die auch Fehler machen.

Wir wollen uns dadurch nicht entmutigen lassen! Wir wollen unter deinem Schutz unsere Sendung erneuern. Erbitte uns dazu die Gaben des Hl. Geistes!

Hilf, dass unser Zentrum Belmonte seine Aufgabe erfüllen kann! Gehe mit uns als unsere Königin von Belmonte in die Zukunft! Amen.